

# **Bade- und Benutzungsordnung für den Badensee „Idasee“**

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn am 5. Dezember 2012 folgende Bade- und Benutzungsordnung für den Badensee „Idasee“ beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Bade- und Benutzungsordnung gilt für das Idaseegelände, das in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet ist.
- (2) Diese Bade- und Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Hygiene des Idasees. Der Besucher soll Erholung und Entspannung finden. Die Einhaltung der Bade- und Benutzungsordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Für die Nutzung der Wasserskianlage sowie die Nutzung durch den Sportfischereiverein Rhauderfehn e.V. können gesonderte Benutzungsregeln festgesetzt werden.

## **§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten**

- (1) Die Landflächen sind allgemein für die stille Erholung vorgesehen; eine sportliche Betätigung ist nur im üblichen Rahmen der Familienspiele gestattet. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die ausdrücklich für eine sportliche Betätigung vorgesehen sind. Auf dem Weg rund um den Idasee sind Laufsportarten zugelassen, soweit dadurch andere Nutzer nicht gefährdet oder über Gebühr belästigt werden.
- (2) Der Idasee darf nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen zum Baden, Wasserskifahren, Angeln und Bootfahren genutzt werden.
- (3) Außerhalb der Betriebszeiten der Wasserskianlage ist das Befahren der Wasserflächen mit Ausnahme des Badebereiches mit Booten ohne Motor bis zu einer Länge von maximal 3 m gestattet. Die Benutzung von größeren Booten und das Befahren des Idasees mit Motor betriebenen Booten ist grundsätzlich verboten. In begründeten Fällen kann die Gemeinde hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Das Baden ist nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen zulässig. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht existiert nicht.
- (5) Das Angeln ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig und darf die anderen Nutzungen nicht beeinträchtigen.

- (6) Die Wasserskinutzung orientiert sich an der bestehenden Betriebserlaubnis.
- (7) Das Betreten der Eisfläche auf dem Idasee ist verboten.

### **§ 3 Benutzung und Aufenthalt**

- (1) Für den Zugang zum Idaseegelände wird ein Eintrittsgeld nicht erhoben. Bei besonderen Veranstaltungen kann im Einzelfall ein Eintrittsgeld verlangt werden.
- (2) Das Betreten des Idaseegeländes und die Nutzung der Freizeit- und Erholungsanlage ist grundsätzlich jedermann gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, kann der Zugang verweigert werden.

Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung von mindestens einer erwachsenen Person gestattet.

Die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten wird durch diese Bade- und Benutzungsordnung nicht aufgehoben.

- (3) Das Idaseegelände ist sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher oder Verantwortlichen zum Schadenersatz. Der Schadensbetrag oder das Reinigungsentgelt ist im Einzelfall von der Gemeinde Ostrhauderfehn festzulegen.

### **§ 4 Verhalten**

- (1) Die Besucher und Nutzer des Idaseegeländes sind gehalten, auf Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu achten. Sie haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung widerspricht.
- (2) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht auf das Idaseegelände mitgebracht werden und müssen auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Hiervon ausgenommen sind für die Fortbewegung von Behinderten erforderlichen Fahrzeuge.
- (3) Während des Aufenthaltes auf dem Gelände ist ruhestörender Lärm grundsätzlich untersagt. Der Betrieb von Musikinstrumenten und Musikgeräten ist nur gestattet, wenn andere Nutzer oder die Nachbarschaft dadurch nicht unzumutbar belästigt werden.

- (4) Für die Entsorgung von Papier und anderen Abfällen sind die aufgestellten Abfallkörbe zu verwenden. Es ist insbesondere verboten, Flaschen und sonstige Gegenstände in den See zu werfen.
- (5) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren sowie deren Aufenthalt auf dem Idaseegelände ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Tiere, die für die Versorgung und Betreuung von Behinderten unerlässlich sind.
- (6) Das Grillen und Errichten von Lagerfeuern ist außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nicht erlaubt. Die Nutzung des Grillplatzes ist vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (7) Zudem ist es nicht erlaubt, andere Personen in das Wasser zu stoßen, unterzutauchen oder in sonstiger Weise zu belästigen.
- (8) Für die Versorgung der Seebesucher und –benutzer stehen Versorgungsgebäude mit einem Kiosk und öffentlichen Toiletten zur Verfügung. Das gewerbsmäßige Anbieten von Waren außerhalb der Kioskbereiche ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.
- (9) Den Anweisungen der Gemeindebediensteten, der Betreiber der Wasserskianlage sowie der Gaststättebetreiber sind Folge zu leisten.

## **§ 5 Fundgegenstände**

Gegenstände, die am Badeseesee gefunden werden, sind beim Personal der Gastwirtschaft, der Wasserskianlage oder beim Fundbüro der Gemeinde Ostrhauderfehn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Das Betreten des Idaseegeländes sowie die Nutzung der dort angebotenen Leistungen geschehen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die von Nutzern des Idaseegeländes verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Geldbuße**

Ein Verstoß gegen diese Bade- und Benutzungsordnung kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Ausnahmen**

Die Bade- und Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb auf dem Idaseegelände. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Bade- und Benutzungsverordnung von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Der Veranstalter hat vorab eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

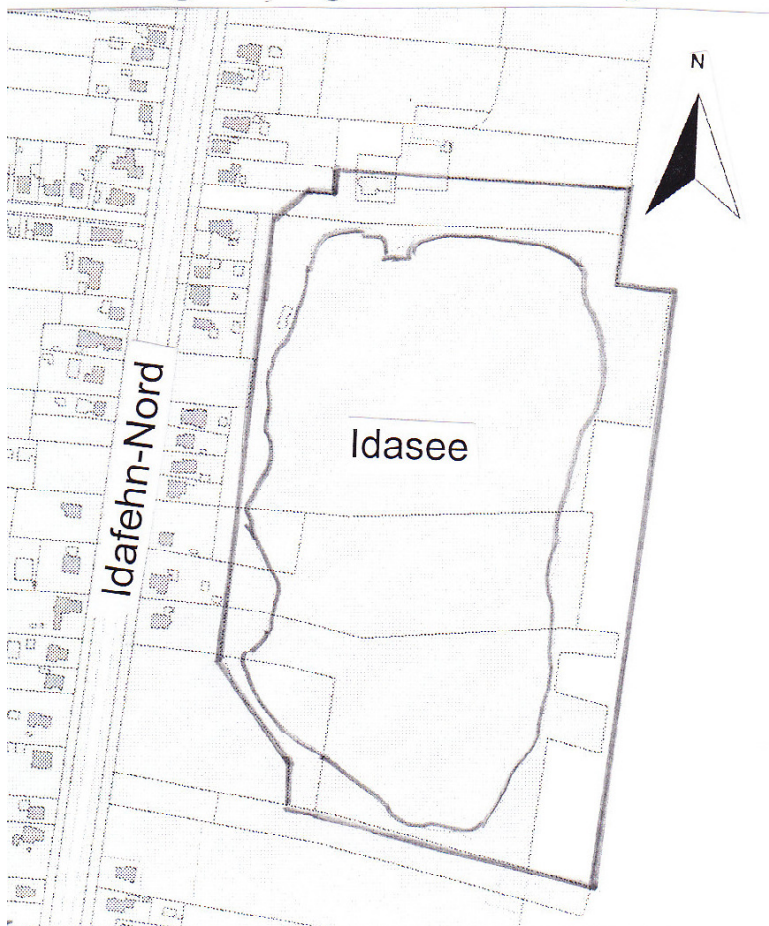
## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Bade- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 17. Dezember 2012

Gemeinde Ostrhauderfehn  
Der Bürgermeister  
Günter Harders

### Übersichtskarte zur Satzung Bade- und Benutzungsordnung für den Badesee „Idasee“



Die vorstehende Satzung nebst Übersichtskarte wurde am 28.12.2012 im Amtsblatt des Landkreises Leer veröffentlicht.